

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 19. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)** **S. 91**
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2017** **S. 96**
3. **Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 21. Sitzung am 22.09.2016** **S. 97**
4. **Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder)** **S. 99**
5. **Öffentliche Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch*; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch** **S. 100**
6. **Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan BP-93-006.2 ETTTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor / Nordost – 1. Änderung“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit** **S. 102**
7. **Öffentliche Bekanntmachung - Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring – Kiesberge vom 09.06.1999
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch** **S. 105**
8. **Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan BP-93-012 „Siedlungserweiterung Maulbeerweg“, Bekanntmachung des Beschlusses vom 22.09.2016** **S. 107**
9. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII –** **S. 107**
10. **Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 16-02-03** **S. 110**
11. **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 10.10.2016 über die 5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)** **S. 112**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38

- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1

- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)

- in der Kfz-Zulassungsbehörde,
Goepelstraße 38- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, (Nr.32))
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32))
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/06, (Nr. 05), S.40, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32))
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I, S.1324)
5. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am **22.09.2016** folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, private Anlieferung von Grünschnitt und Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Für Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Abfallbehälters bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen wird der Entsorgungspreis gemäß § 2 Abs. 9 nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.
- (8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	27,79 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	37,05 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	55,57 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	111,14 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	166,71 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	509,40 Euro/Jahr.
- (2) Der Gebührensatz für die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	2,18 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	2,31 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,43 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,94 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	3,00 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	4,75 Euro
- (3) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 0,14 Euro/kg.
- (4) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 0,18 Euro/kg.
- (5) Der Gebührensatz für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 20,60 Euro pro Abfallbehälter 60 l bis 360 l und 38,78 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.
- (6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 eine Gebühr für
 - einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 19,34 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 32,78 Euro/Entleerung erhoben.

- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 32,12 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,14 Euro/kg.
- (8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 6 beträgt

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 3,60 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 22,32 Euro/Jahr.

- (9) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2017 folgende Preise:

* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro/m ³
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und chemischen Weiterverarbeitungen von nichtmetallischen Bodenschätzen	179,69	35,94
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	179,69	17,97
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	179,69	44,92
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	179,69	44,92
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	179,69	44,92
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	179,69	44,92
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	179,69	26,95
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	179,69	26,95
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	179,69	26,95
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	179,69	34,95
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	597,38	179,21
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	179,69	89,95
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	179,69	35,94

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro/m ³
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	179,69	89,95
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	179,69	53,91
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	47,60	71,40
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	47,60	61,88
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	47,60	61,88
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	47,60	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	179,69	35,94
170302	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	47,60	57,12
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Styropor	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	179,69	62,89
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	179,69	53,91
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	216,58	129,95
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	79,73	79,73
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	186,83	186,83

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro/m ³
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	597,38	358,43
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	58,55
191210	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	179,69	53,91
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	179,69	53,91
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	179,69	26,95
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	179,69	26,95
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	179,69	35,94
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	47,60	47,60
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	179,69	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	179,69	37,19
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	179,69	44,92
200303	Straßenkehrschutt	Andere Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	179,69	44,92
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	179,69	44,92

(* a.n.g. – anderswo nicht genannt)

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(10) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasenmaat und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 2 m³ an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

(11) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 eine Gebühr in Höhe von 0,53 € pro Wiegung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgeld für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgeld für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§1 Abs.3) und für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührenschuldner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwal-

ter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

(2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.

(3) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgeld) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.

(4) Gebührenschuldner für die gewerbliche Anlieferung ist der Anlieferer.

(5) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalen-

derjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschild im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (2) Die Gebührenschild für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.
Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 7 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschild aufgerechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfall-

behälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr für die gewerbliche Anlieferung ist an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern und Freiberuflichen

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatztätigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg

Zoll/BGS u. militärische je 10 Personen 100 kg
Einrichtungen

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. **Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt**, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.
- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

**§ 7 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr,
Ausfall der Deponiewaage bzw.
Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug**

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs. 9 in Euro/m³.
- (3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.10.2015 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.10.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen
von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen
in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2017**

§ 1

Zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird gemäß § 5 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für das Kalenderjahr 2017 folgendes geregelt:

Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Messering „Frühlingsfest 2017“
– erstes **Märzwochenende** – (05.03.2017)
- Innenstadt „City Frühlingsvolksfest 2017“
– erstes **Aprilwochenende** – (02.04.2017)
- Altberesinchen „Altstadtfest 2017“
– zweites **Septemberwochenende** – (10.09.2017)
- Messering „Oldtimertreffen 2017“
– erstes **Oktoberwochenende** – (01.10.2017)
- Innenstadt „Weihnachtsmarkt 2017“
– zweiter **Adventssonntag** – (10.12.2017)
- Innenstadt „Weihnachtsmarkt 2017“
– dritter **Adventssonntag** – (17.12.2017)

können die Ladengeschäfte in der Stadt Frankfurt (Oder) an den jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

**Inkrafttreten und Aufhebung
dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 31.12.2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 22.09.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 21. Sitzung am 22.09.2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern im Kulturausschuss und im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden für die Fraktion AfD FFO

Herr Rolf Winkler

als sachkundigen Einwohner in den Kulturausschuss und

Herr Dr. Gerhard Heyder

als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt **abberufen**.

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird für die Fraktion AfD FFO

Herr Meinhard Gutowski

als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt **berufen**.

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab 01.01.2017 für den Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V.

Herrn Stefan Köber

anstelle von Dr. Klaus P. Karafiat als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Sicherung bzw. Wiederherstellung der hausärztlichen Versorgung in Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Verwaltung auf, unverzüglich mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, den für Frankfurt (Oder)/LOS bestehenden Niederlassungsstopp für Dermatologen aufzuheben und für die Arztgruppe Hautärzte für den Mittelbereich Frankfurt (Oder) und unmittelbare Nachbarämter eine bestehende bzw. mindestens eine drohende Unterversorgung anzuerkennen. Ein weiteres Verhandlungsziel soll sein, die von der KVBB zwecks Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung aufgelegten Förderprogramme Umsatzgarantie und/oder Sicherstellungszuschlag und/oder Investitionskostenzuschuss für niederlassungswillige Hautärzte in unterversorgten Regionen zu ermöglichen.

Außerdem wird die Verwaltung aufgefordert, selbst geeignete Maßnahmen zur Gewinnung niederlassungswilliger Hautärzte (z.B. Hilfe bei der Suche nach preiswerten und geeigneten Wohn- und Praxisräumen...) anzudenken und umzusetzen.

Dem BSGGS ist bis zu einer erfolgreichen Ansiedlung mindestens eines Dermatologen regelmäßig über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses MIKADO zur Vorlage bei der Antragstellung im „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017 – 2020“

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterstützt die Betreibung des Mehrgenerationenhauses MIKADO in Trägerschaft der Stiftung SPI weiterhin inhaltlich und finanziell im Rahmen der Beschlussfassung zum JUGENDFÖRDERPLAN sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Träger des Mehrgenerationenhauses wird in die Erarbeitung fachlich relevanter kommunaler Planungen sowie die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung einbezogen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2017

Bebauungsplan BP-93-012 „Siedlungserweiterung Maulbeerweg“ in Frankfurt (Oder) – Ortsteil Markendorf/ Siedlung
hier: Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 96/21/654 vom 29.02.1996 und über die Einstellung des Planverfahrens

1. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr.96/21/654 vom 29.02.1996 zum Bebauungsplan BP-93-012 „Siedlungserweiterung Maulbeerweg“ und die Einstellung des Planverfahrens.
2. Die Begründung zur Aufhebung des Beschlusses und zur Einstellung des Planverfahrens wird gebilligt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Bebauungsplan BP-93-006.2 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Nordost – 1. Änderung“

hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-006.2 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Nordost- 1.Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg“

hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 24.06.2016), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, als Satzung gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) beschlossen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 24.06.2016) wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Bebauungsplan BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring – Kiesberge vom 09.06.1999

hier: Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung

des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren und die Durchführung der frühen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring - Kiesberge (Rechtswirksamkeit: 23.06.1999).
2. Für das in der beigefügten Übersichtskarte dargestellte Plangebiet wird weiterhin die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren eingeleitet.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufhebung / Planänderung zu informieren. Das Ergebnis ist im Aufhebungs- / Änderungsverfahren zu berücksichtigen.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 einschließlich Kenntnisnahme der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Beitritt der Stadt Frankfurt (Oder) zur Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG gegen Kostenerstattung gemäß § 264 Absatz 1 Satz 1 SGB V

Nach Klärung der Rahmenbedingungen bzw. Ausräumung der in der Beschlussvorlage unter dem Punkt Klärungsbedarf zum Zeitpunkt 19. Juli 2016 dargestellten Sachverhalte, die sich zu Lasten der Stadt Frankfurt (Oder) auswirken würden, beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister mit der Vorbereitung des Beitritts zur Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach § 1, 1a AsylbLG gegen Kostenerstattung gemäß § 264 Absatz 1 Satz 1 SGB V als Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung.

Übertragung von kommunalen Wasserver- und Entsorgungsanlagen an die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA)

Bildung von Rückstellungen für die Übergangsversorgung der Beschäftigten des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

In Umsetzung des Tarifergebnisses zur Übergangsversorgung des kommunalen feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes – Änderungsstarifvertrag Nr. 19 vom 26. März 2015 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 sind im Haushalt 2015 Rückstellungen zu bilden. Zur Umsetzung wird ein Mehrbedarf in Höhe von 3.102.646,35 € für das Jahr 2015 genehmigt.

Änderung Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH

Der Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH wird wie folgt neu gefasst:

1) „§ 3 Gegenstand des Unternehmens“ wird unter Streichung des bisherigen Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von ambulanten und stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege bedürftiger Menschen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem genannten Gesellschaftszweck unmittelbar dienen. Sie kann sich, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, gründen oder pachten.

2) Es wird ein neuer „§ 3a Gemeinnützigkeit“ eingefügt:

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich

und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Altenhilfe, des Sozialwesens insbesondere der Altenpflege in unseren Einrichtungen, der Hilfe für zivilbeschädigte und behinderte Personen und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) eine ganzheitliche Sorge um den hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in unseren stationären Einrichtungen
- b) sowie durch die ambulante Pflege,
- c) Therapieangebote z.B. Physiotherapie,
- d) Bekämpfung des Missbrauchs von Suchtmitteln,
- e) Begleitung hilfebedürftiger Menschen mit der Absicht das diese Ihren Alltag wieder selbst gestalten und bewältigen können,
- f) Spezialangebote wie z.B. Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie Wohnprojekte
- g) und die Eingliederung hilfsbedürftiger Menschen in das Unternehmen selbst.

- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Weitergabe von Mitteln der Gesellschaft an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 58 Nr. 2 AO ist zulässig.

- (4) Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen übersteigt, an die Stadt Frankfurt (Oder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3) Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert

Konsequenzen aus dem Beschluss des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 im Landtag Brandenburg am 13.07.2016
Die Stadtverordnetenversammlung tritt weiterhin für den Erhalt der Kreisfreiheit der Stadt Frankfurt (Oder) ein und trifft dazu folgende Beschlüsse.

1. Sie fordert den Oberbürgermeister auf
 - die Abstimmungen u. a. mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg sowie den kreisfreien Städten fortzusetzen und
 - durch Abschluss einer Mandatierungs- und Vergütungsvereinbarung mit einer geeigneten Rechtsanwaltskanzlei die rechtliche Begleitung mit Orientierung auf ein mögliches Klageverfahren gegen ein Einkreisungsgesetz sicher zu stellen.
2. Sie erwartet vom Landtag Brandenburg
 - alle im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2019 zu fassenden Gesetze und Gesetzesänderungen als Artikelgesetz in einem Paket zu beschließen und
 - zuvor die sich aus dem Vorhaben ergebenden finanziellen Auswirkungen, auch für die Stadt Frankfurt (Oder), gründlich und umfassend im Detail zu ermitteln sowie die Ergebnisse den Betroffenen zur Verfügung zu stellen
 - unabhängig von der Durchführung der Verwaltungsstrukturreform die angekündigten Maßnahmen zur Stärkung/ Weiterentwicklung der Kulturstruktur-Finanzierung,- ins-

besondere des BSOF und einer Kulturstiftung Landesmuseum- mit der Haushaltsplanung 2017/2018 des Landes sicherzustellen.

3. Sie spricht sich zwecks Erhalts der Kreisfreiheit für weiterführende politische Aktivitäten, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von plebiszitären Initiativen wie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden aus.

Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für eine Veranstaltung des Verbündungshauses fforst e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Beteiligungsbericht 2014 der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zum Notfallsanitäter für die Ausbildungsjahre 2017 und 2018

Bereitstellung von Ausbildungs- und Studienplätzen für die Ausbildungsjahre 2017 und 2018

Unterjähriger Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2016

Frankfurt (Oder), den 06.10.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 gibt hiermit folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

Infolge des Todes von Frau Sabine Acksteiner verfügt der Ortsbeirat lediglich über 4 Mitglieder, da der Sitz von Frau Acksteiner auf Grund fehlender Ersatzpersonen nach §§ 84 Abs. 1, 60 Abs. 5 und 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) unbesetzt bleibt.

Eine Neuwahl des Ortsbeirates findet nicht statt, weil die für eine Neuwahl erforderliche Nichtbesetzung von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Sitze (§§ 84 Abs.1, 54 Abs. 1, 2 BbgKWahlG) bei Vorhandensein von 4 der 5 Mitglieder nicht vorliegt.

Frankfurt (Oder), 05.10.2016

Beckmann
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-001
„Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg“ im beschleunigten
Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch*, Bekanntmachung des
Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.09.2016 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (Stand 24.06.2016) als Satzung gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Satzungsgebiet liegt im OT Markendorf südlich der Einmündung Am Klinikum in die Müllroser Chaussee (B 87). Der Standort wird im Nordwesten vom Wolfsweg mit Einfamilienhausbebauung, im Nordosten von der Wohnbebauung am neuen Goldammerweg, im Südosten und Süden durch die Gewerbebauten am Fuchsweg und die Kleingartenanlage sowie im Südwesten durch die Wohnbebauung am Fuchsweg, Kreuzungsbereich Wolfsweg umgrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte, die flurstücksscharfe Abgrenzung ist der Satzung zu entnehmen).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

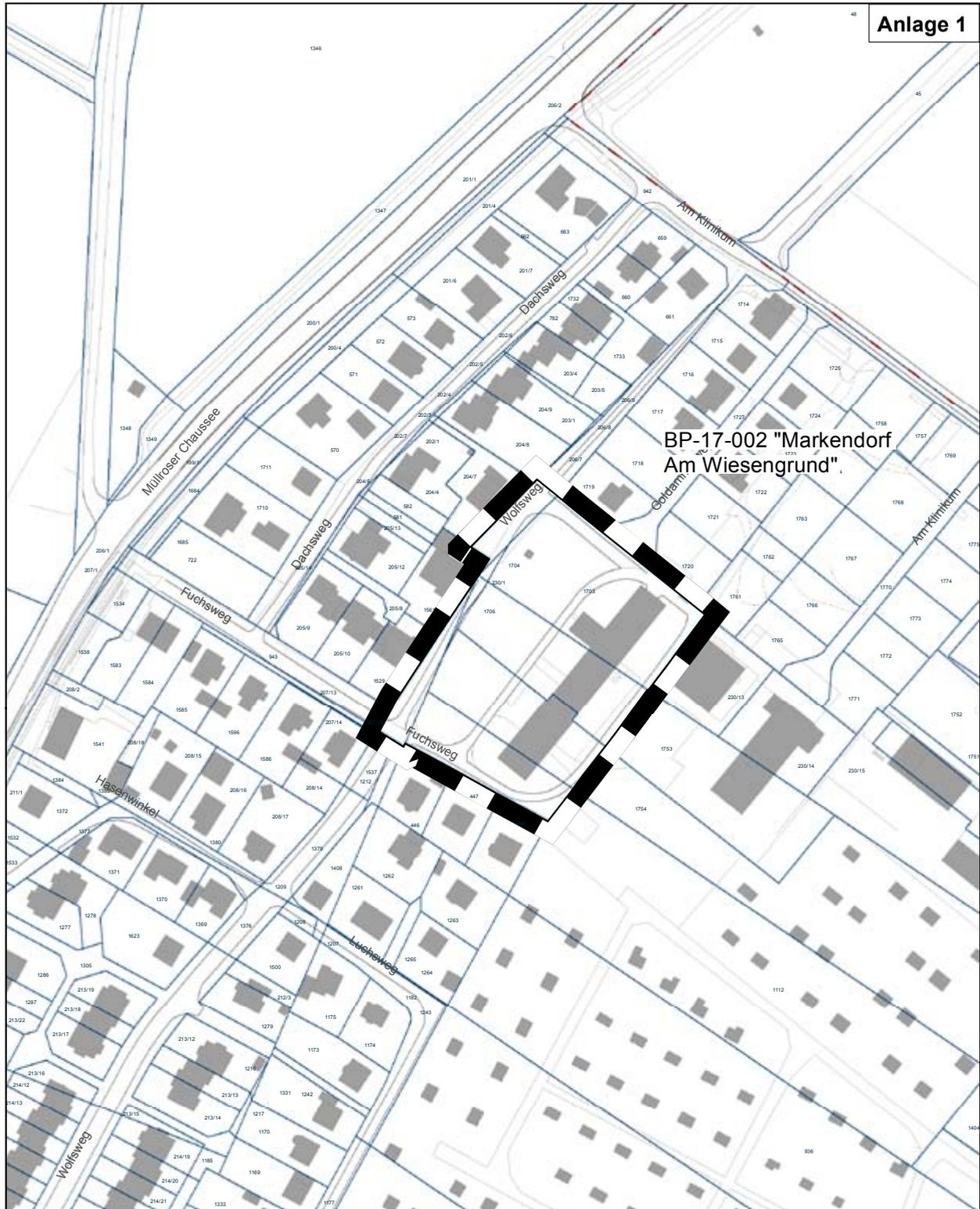
* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 101)

Frankfurt (Oder), den 10.10.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 100)



Anlage 1

BP-17-002 "Markendorf Am Wiesengrund"



Stadt Frankfurt (Oder)

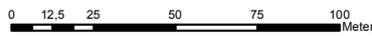
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
VBP-54-001 "Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg"



Maßstab 1 : 2.000



Stand: 24.06.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-93-006.2 ETTC Frankfurt (Oder)
„Frankfurter Tor / Nordost – 1. Änderung“, Öffentliche
Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-006.2 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor / Nordost – 1. Änderung“ (Stand 30.06.2016) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes BP-93-006.2 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor / Nordost“ vom 04.07.2006. Es umfasst die Amsterdamer Straße im Norden, im Osten verläuft die künftige Geltungsbereichsgrenze östlich eines Wirtschaftsweges (der sich wiederum östlich des dort befindlichen Regenrückhaltebeckens erstreckt) begrenzt durch die Autobahn A 12. Auf deren nördlicher Seite verläuft der Geltungsbereich weiter. Im Westen wird er begrenzt durch ein Versuchsfeld, welches sich zwischen der Autobahn, der B 112 neu und der Amsterdamer Straße befindet (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-006.2 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor / Nordost – 1. Änderung“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Entwurfssatzung 30.06.2016, S. 58):

Naturschutz	Schutzgebiete im Land Brandenburg	LUGV 2016 hinterlegt im Internet unter http://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris
	Digitales Geländemodell (DGM)	DGM hinterlegt im Internet unter https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/c/map/doc/9544b609-4db8-47c0-a14e-c49420b29737/
Boden	Bodengeologische Übersichtskarte im Maßstab 1:300.000 des LBGR	LBGR WMS-Server* http://www.geo.brandenburg.de
	Grünordnungsplanung 2001 einschließlich Bestands- und Bewertungsanalyse aus Grünordnungsplan 1996	Grünordnungsplanung mit Stand 2001 vom Büro Froehlich & Sporbeck einschließlich Bestands- und Bewertungsanalyse aus dem Grünordnungsplan mit Stand 1996 - Büro Emch und Berger,
	Grünordnungsplanung 2006	Grünordnungsplanung mit Stand Februar 2006 vom Bauamt der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Bodendenkmale	GIS-File (WMS) Kartierung der Bodendenkmale Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	BLDAM 2016 WMS-Server* https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwwmap/index.php
Bodendenkmale	Denkmalliste des Landes Brandenburg Kreis Frankfurt (Oder) Stellungnahme frühzeitige Beteiligung	BLDAM hinterlegt im Internet unter http://bldam-brandenburg.de/denkmalinformation/106-denkmalinformationen/487-denkmalliste-denkmaldatenbank sowie Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege vom 07.01.2009
Naturschutz	Stellungnahme frühzeitige Beteiligung	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Schreiben vom 27.01.2009

*Die WMS-Serverdaten (Dienste) können unter <http://geoportal.brandenburg.de/geodaten/geodiensteanbieter/> von jedermann über das Internet eingesehen werden.

Die fett gedruckten Stellungnahmen und Materialien liegen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zusammen mit dem Bebauungsplan-Entwurf öffentlich aus. Die übrigen Unterlagen stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung ebenfalls für die Einsichtnahme, ungeachtet der Beurteilung ihrer Wichtigkeit, zur Verfügung.

Der ausgelegte Umweltbericht enthält insbesondere folgende Informationen:

- Naturräumliche relevante Angaben zum Standort
- Fachgesetze und Fachpläne
- Umweltschutzziele der Fachgesetze und -verordnungen
- Umweltschutzziele der Fachpläne
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/ Luft
- Schutzgut Landschaft / Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen
- Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Erholung
- Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen
- Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Feststellung des Kompensationsbedarfs
- Planungsalternativen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Zusätzliche Angaben
- Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH und SPA)
- Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den

Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme
in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 27.10.2016 bis einschließlich 28.11.2016
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter
www.frankfurt-oder.de
(*Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung*)
als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(*siehe Seite 104*)

Frankfurt (Oder), den 10.10.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan BP-04-008
„Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring –
Kiesberge vom 09.06.1999, Bekanntmachung des Aufstellungs-
beschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.09.2016 beschlossen, den für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet vorliegenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring – Kiesberge aufzuheben. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufhebung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes sowie in der Flächennutzungsplan-Änderung zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich auf der Ostseite der Eisenhüttenstädter Chaussee im Stadtteil Frankfurt (Oder) Süd. Folgende kommunale Flurstücke der Flur 69 sind Bestandteil des Geltungsbereiches des Plangebietes mit einer Größe von 6,68 ha: 87, 97 tlw., 152, 153, 156 tlw., 157 tlw., 173 tlw., 177 tlw., 188 tlw. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planaufhebung:

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um eine Vorrats- oder Angebotsplanung, die durch die Grundstückseigentümer nicht ausgenutzt wurde, aber gleichwohl auf eine Umsetzung und Realisierung angelegt ist. Die bauplanerische Erforderlichkeit fehlt einem Bebauungsplan jedoch, wenn ihm auf unabsehbare Zeit unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Ein solcher Bebauungsplan erfüllt mangels Vollziehbarkeit seine Aufgabe nicht, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke planerisch zu leiten.

Eine Verwirklichung des Plans ist am Standort nicht absehbar. Da die Grundversorgung in Frankfurt (Oder) grundsätzlich gesichert ist, ist das in eine Fortgeltung des Bebauungsplans gesetzte Vertrauen nicht schutzwürdig. Eine Aufhebung des Bebauungsplans wegen Funktionslosigkeit kommt insbesondere in Betracht, da sich die tatsächlichen Verhältnisse nach Aufstellung des Bebauungsplans derart geändert haben, dass mit einer Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr zu rechnen ist.

Dabei ist nicht allein eine planerische Festsetzung nicht zu verwirklichen, die planerische Gesamtkonzeption bzw. das verfolgte Planungsziel wird am Standort nicht verwirklicht.

Dabei ist das Vorhaben auch in einem Teilbereich des Bebauungsplanes nicht umsetzbar.

Zwischenzeitlich hat ein Paradigmenwechsel der Stadtentwicklung stattgefunden. Nunmehr ist vorrangig eine Innenentwicklung zu betreiben. Mit einer Aufhebung der Planung kann auch eine gegebenenfalls erforderliche künftige Standortentscheidung gemäß den nunmehr geltenden stadtentwicklungspolitischen Ansätzen neu gefasst werden.

Der Bebauungsplan ist funktionslos.

Auch zur Herstellung der Rechtsklarheit sollte das abgeschlossene Planverfahren aufgehoben werden.

Der oben angeführte Anlass der Planaufstellung ist aus heutiger Sicht, auch unter Berücksichtigung der negativen demografischen und haushalterischen Entwicklung nicht aufrechtzuerhalten. Es wurde deutlich, dass der Standort nicht mehr umsetzbar ist, entsprechende Förderprogramme werden nicht mehr aufgelegt.

Zudem gibt es keinen Vorhabenträger mehr, der den Standort realisiert. Die Stadt Frankfurt (Oder) entwickelt den Standort nicht.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes beurteilt sich der derzeitige Geltungsbereich nach §35 Baugesetzbuch, Außenbereich. Er ist damit nicht mehr Bestandteil der Bauflächen der Stadt Frankfurt (Oder). Die Umsetzung eines Kur- und Freizeitbades an der Eisenhüttenstädter Chaussee gehört nicht mehr zu den Zielen der Stadtentwicklung.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufhebung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 08.11.2016 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Raum 3.107 im Stadthaus (Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 3.OG) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

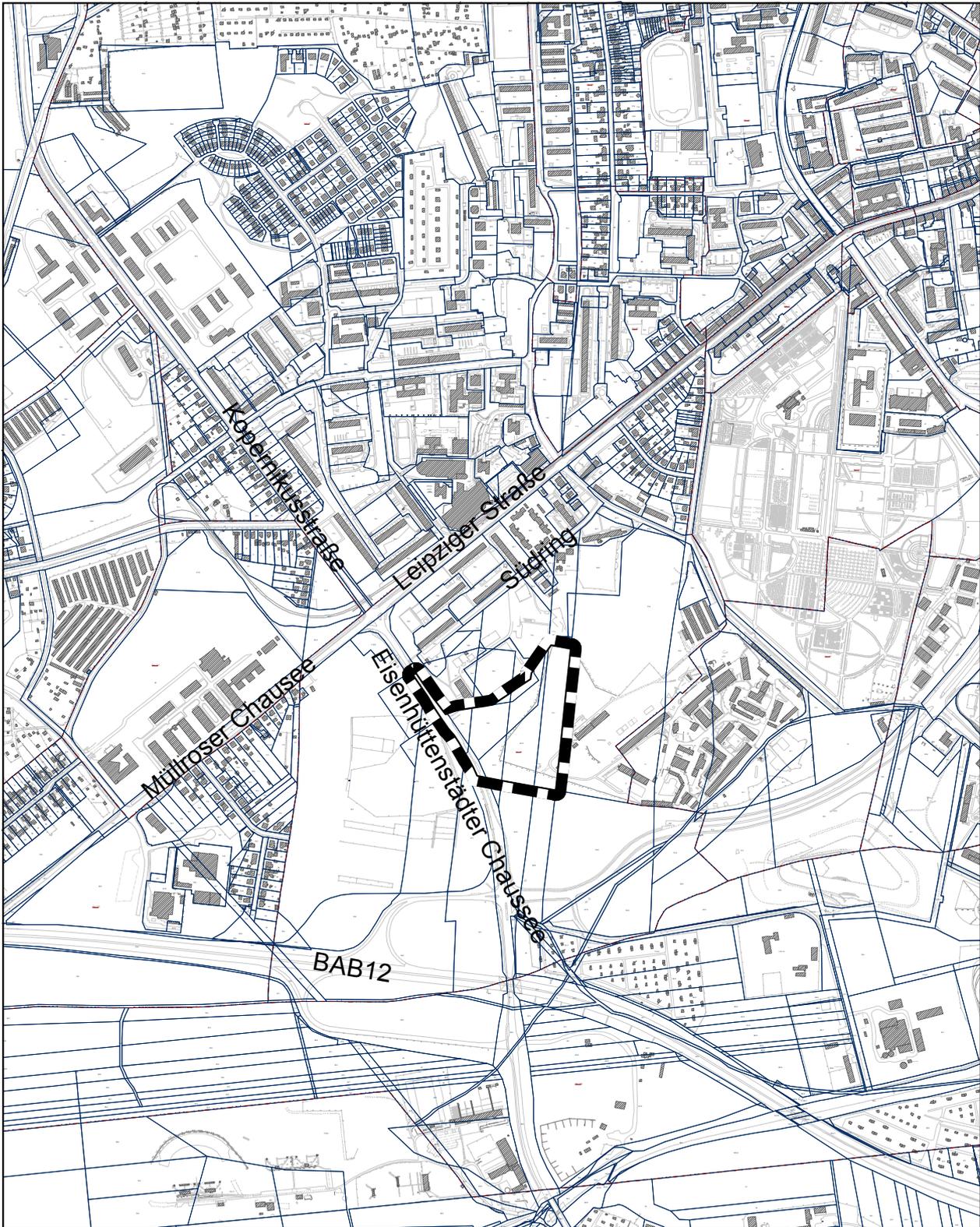
* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes
(siehe Seite 106)

Frankfurt (Oder), den 10.10.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 105)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
BP-04-008 "Kur- und Freizeitbad Südring-Kiesberge"



Maßstab 1 : 10.000

Anlage 1

Stand: 12.07.2016

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-93-012 „Siedlungserweiterung Maulbeerweg“, Bekanntmachung des Beschlusses vom 22.09.2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.09.2016 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr.96/21/654 vom 29.02.1996 zum Bebauungsplan BP-93-012 „Siedlungserweiterung Maulbeerweg“ aufzuheben und das Planverfahren einzustellen. Die Begründung zur Aufhebung des Beschlusses und zur Einstellung des Planverfahrens wurde gebilligt

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.10.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII –

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird

zwischen

- dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

nachfolgend „**Mandatsträger**“ genannt

und

- der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;
- der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;
- der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;
- der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;
- dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;
- dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;
- dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;
- dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Roger Lewandowski;
- dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;
- dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;
- dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegfried Heinze;
- dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;
- dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;
- dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;
- dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;
- dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;
- dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze

nachfolgend „**Mandatierende**“ genannt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14]) örtliche Träger der Jugendhilfe.

Sie wollen einen Teil ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Mandatierung gemäß § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32]) gemeinsam und zentral wahrnehmen.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den kreisfreien Städten und Landkreisen anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung
– Verbindliche Aufgaben –**

- (1) Die folgenden Aufgaben werden für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommen:
 1. Erfassen, Zusammenstellen und Vorhalten von Strukturdaten, Fallzahlen und Kosten, sowie Organisation eines Fachaustausches für die örtliche Steuerung des Aufgabenbereiches
 2. Führen einer Einrichtungs- und Leistungsdatenbank für den stationären / teilstationären Bereich sowie Vorhalten und Zusammenstellen von Vergleichsdaten zu den Personal-, Sach- und Investitionskosten
 3. Planung und Organisation von Sitzungen der Steuerungsgruppe Jugend, von weiteren themenspezifischen Arbeitsgruppen und fachbezogenen Veranstaltungen
- (2) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

**§ 2
Weiterer Gegenstand der Vereinbarung
– Optionale Aufgaben –**

- (1) Die Vertragspartner können den Mandatsträger auch für die nachfolgenden ausgewählten Aufgaben mandatieren:
 1. Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII
 2. Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe
- (2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandatsträger abzuschließen.

**§ 3
Aufgabenwahrnehmung**

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben.

**§ 4
Durchführung der Vereinbarung**

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Verwaltungseinheit („Serviceeinheit Jugend“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.

- (3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.
- (5) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 5 an die Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend gebunden.

**§ 5
Steuerungsgruppe Jugend**

- (1) Die Vertragspartner bilden eine Steuerungsgruppe Jugend, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. Personen vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die Steuerungsgruppe Jugend fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 6 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Weiteres regelt eine von der Steuerungsgruppe Jugend zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes Abstimmungsverfahren.

**§ 6
Kostenverteilung**

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit Jugend notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 auszuweisen.
- (2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.
- (3) Für die Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten. Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (4) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (5) Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind
 1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. Honorarkosten.
- (6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.

- (7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie für deren Zahlung und Abrechnung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

**§ 7
Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfes nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.
- (4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.
- (5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

**§ 8
Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

**§ 9
Inkrafttreten, Anzeige**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Mandatierenden vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Ort, Datum	Funktionsbezeichnung	Name der Außenvertretungsberechtigten
Forst (Lausitz), 01.06.2016	Harald Altekrüger Landrat	Hermann Kostrewa Vertreter
Brandenburg a. d. Havel, 13.06.2016	Dr. Dietlind Tiemann Oberbürgermeisterin	Steffen Scheller Vertreter
Cottbus, 22.06.2016	Holger Kelch Oberbürgermeister	Marietta Tzschoppe Vertreter
Frankfurt (Oder), 20.06.2016	Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister	Markus Derling Vertreter
Potsdam, 13.06.2016	Jann Jakobs Oberbürgermeister	Elona Müller-Preinesberger Vertreter
Eberswalde, 20.06.2016	Bodo Ihrke Landrat	Carsten Bockhardt Vertreter
Lübben (Spreewald), 20.06.2016	Stephan Loge Landrat	Carsten Saß Vertreter
Herzberg (Elster), 08.06.2016	Christian Heinrich-Jaschinski Landrat	Roland Neumann Vertreter
Rathenow, 17.06.2016	Roger Lewandowski Erster Beigeordneter	Dr. Henning Kellner Vertreter
Seelow, 21.06.2016	Gernot Schmidt Landrat	Friedemann Hanke Vertreter
Oranienburg, 15.06.2016	Ludger Weskamp Landrat	Egmont Hamelow Vertreter
Senftenberg, 06.06.2016	Siegurd Heinze Landrat	Grit Klug Vertreter
Beeskow, 06.06.2016	Manfred Zalenga Landrat	Rolf Lindemann Vertreter
Neuruppin, 21.06.2016	Ralf Reinhardt Landrat	Waltraud Kuhne Vertreter
Bad Belzig, 10.06.2016	Wolfgang Blasig Landrat	Christian Stein Vertreter
Perleberg, 21.06.2016	Torsten Uhe Landrat	Christian Müller Vertreter
Luckenwalde, 07.06.2016	Kornelia Wehlan Landrätin	Kirsten Gurske Vertreter
Prenzlau, 14.06.2016	Dietmar Schulze Landrat	Bernd Brandenburg Vertreter

Mitteilung
über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 16-02-03

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 9; Flurstück:238

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **07. November 2016** bis zum **08. Dezember 2016** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird ausdrücklich gebeten! Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

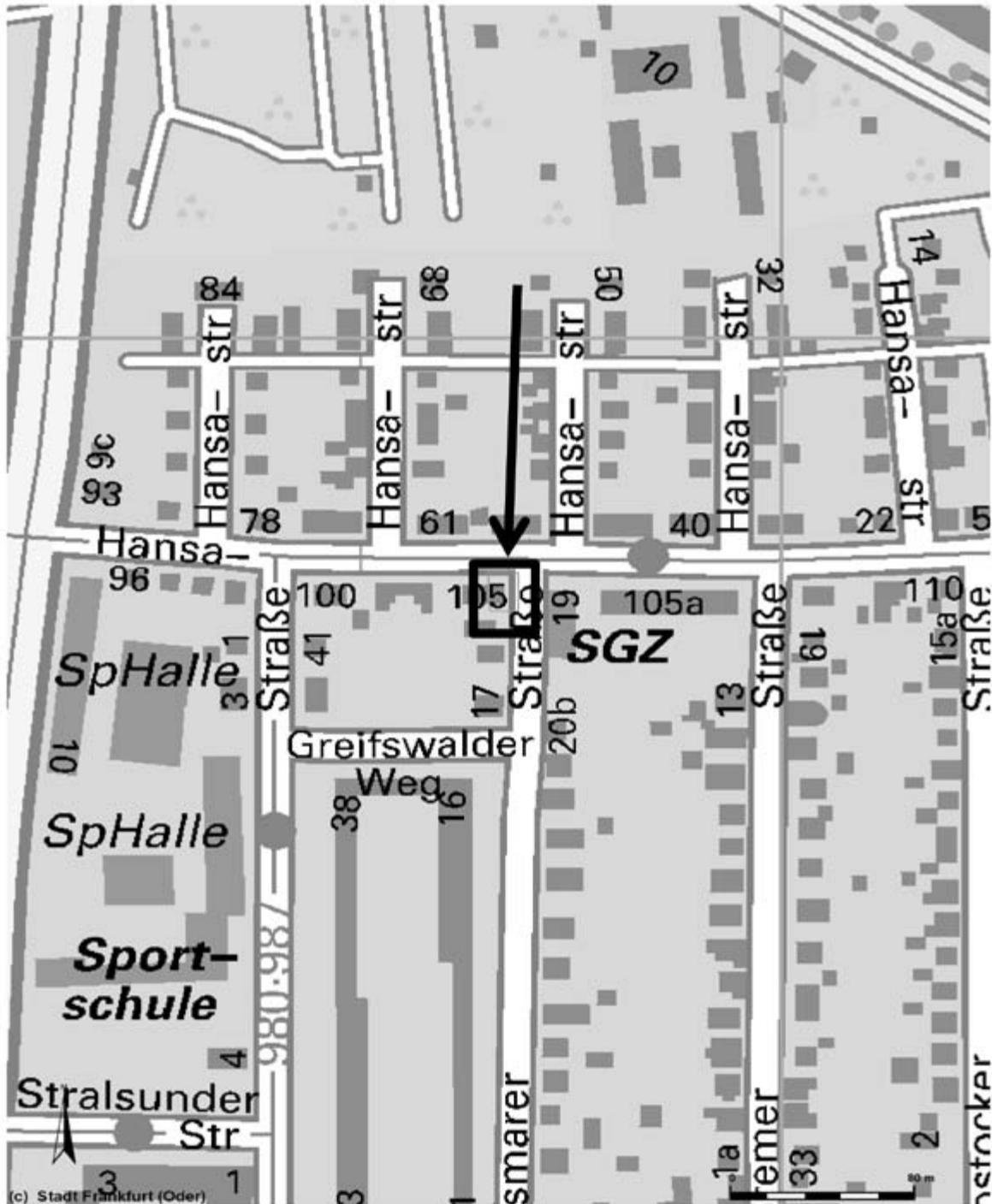
Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens ist jedoch nur o.g. Flurstück.

Frankfurt (Oder), den 30. September 2016.

Bodenordnungsstelle
im Kataster- und Vermessungsamt
der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage – Bodensonderungsverfahren 16-02-03 (siehe Seite 111)

Anlage: Bodensonderungsverfahren 16-02-03 (siehe Seite 110)



Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren 16-02-03

Stadt Frankfurt (Oder)

Bodenordnungsstelle

Goepelstraße 38

15234 Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree vom 10.10.2016

5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Die 5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet

am 14.11.2016, von 14:00 – 17:00 Uhr
in 15306 Seelow, Erich-Weinert-Straße 13,
Kulturhaus „Erich-Weinert“, Großer Saal

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 4. Sitzung Regionalversammlung vom 14.03.2016
6. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2017
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - 7.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014
 - 7.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung
BE: Frau Lenz, Verwaltungsleiterin Regionale Planungsstelle
8. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
9. Beschluss Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Entwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
BE: Herr Rump, Leiter RPS
10. Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Umweltbericht der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
 - 10.1 Auswertung Beteiligungsverfahren und Sachstand Überarbeitung 2. Entwurf Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle und Herr Felden Regionalplaner RPS OLS
 - 10.2 Auswertung Beteiligungsverfahren und Sachstand Überarbeitung Umweltbericht
BE: Herr Bockemühl, Froelich & Sporbeck GmbH und Co. KG
 - 10.3 Beschluss zur Änderung und Ergänzung des Kriteriengerüsts für die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes
11. Fortsetzung Projektmanagement zur Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (RENplus 2014 - 2020)
BE: Herr Rose, Projektmanager UREK
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 07.11. - 14.11.2016 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Freitag	10:00 – 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt
Vorsitzender

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

